



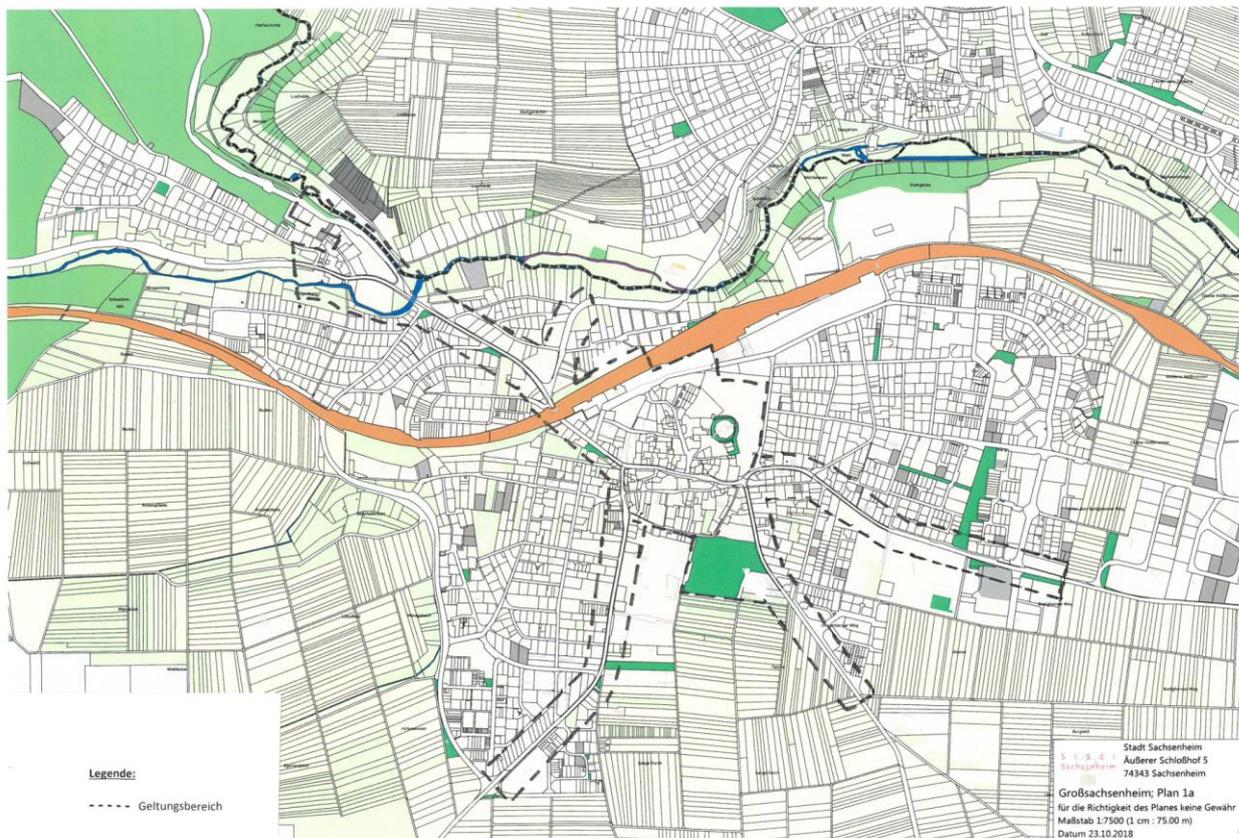
## Öffentliche Bekanntmachung

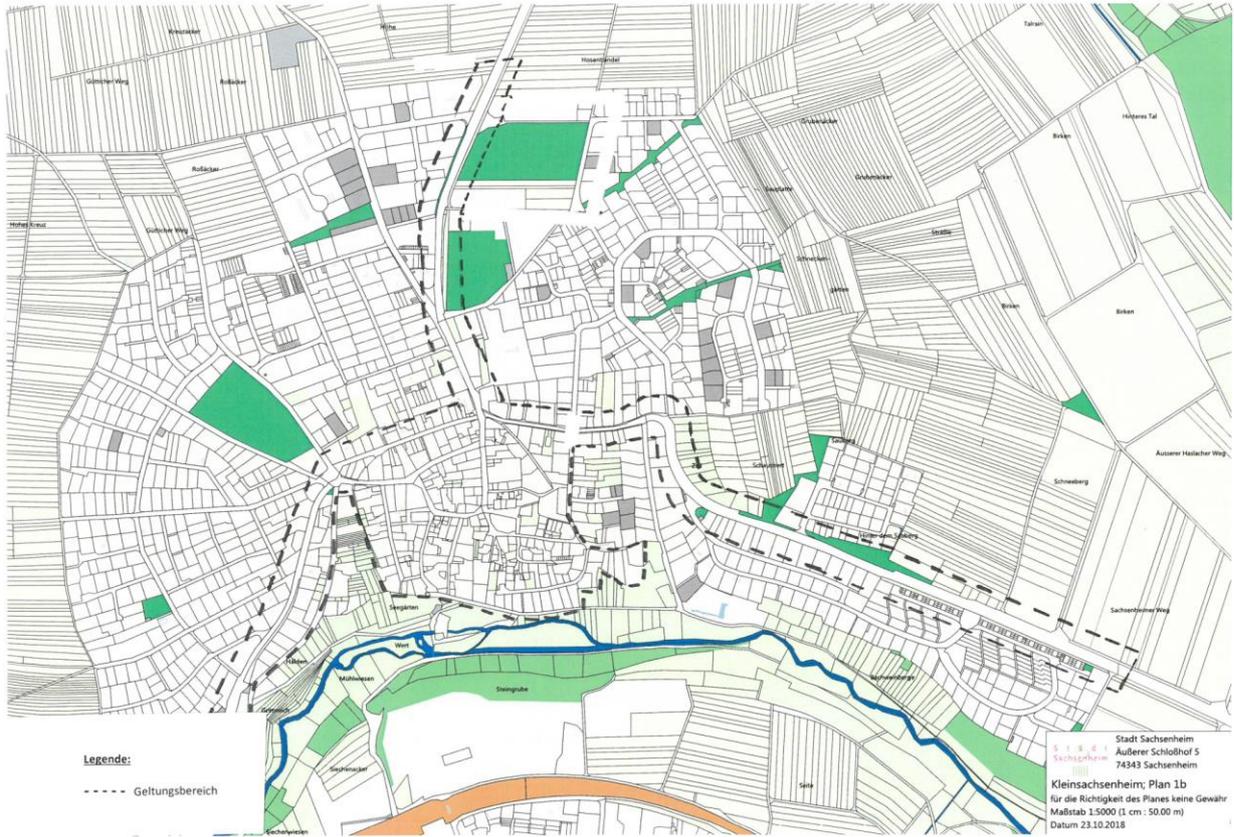
### Inkrafttreten der

### Örtlichen Bauvorschriften der Stadt Sachsenheim „Großflächenwerbung im innerstädtischen Gebiet der Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach“ gemäß §§ 74,75 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) (im vereinfachten Verfahren)

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat am 28.02.2019 in öffentlicher Sitzung die Örtlichen Bauvorschriften der Stadt Sachsenheim „Großflächenwerbung im innerstädtischen Gebiet der Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach“ gemäß §§ 74, 75 LBO i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften der Stadt Sachsenheim „Großflächenwerbung im innerstädtischen Gebiet der Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach“ ergibt sich aus nachfolgenden Kartenausschnitten (unmaßstäbliche Darstellung).





Maßgebend sind die Lagepläne 1a (Großsachsenheim), 1b (Kleinsachsenheim) und 1c (Hohenhaslach), jeweils vom 23.10.2018, in welchen die Grenzen des Geltungsbereiches eingetragen sind, der Textteil vom 23.10.2018/28.02.2019 sowie die Begründung vom 23.10.2018/28.02.2019.

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die historischen Innenbereiche sowie die Hauptdurchfahrts- und Einfallstraßen der drei Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach. Ausgenommen sind Bereiche, die bauplanungsrechtlich als Gewerbe- oder Industriegebiete ausgewiesen wurden.

**Die Örtlichen Bauvorschriften der Stadt Sachsenheim „Großflächenwerbung im innerstädtischen Gebiet der Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Örtlichen Bauvorschriften der Stadt Sachsenheim „Großflächenwerbung im innerstädtischen Gebiet der Stadtteile Großsachsenheim, Kleinsachsenheim und Hohenhaslach“ können einschließlich ihrer Begründung bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Bauverwaltung, Von-Koenig-Straße 17 (Ärztelhaus, 3. OG), 74343 Sachsenheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die Örtlichen Bauvorschriften und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Örtlichen Bauvorschriften und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Sachsenheim, den 17.04.2019  
Horst Fiedler, Bürgermeister